

TE Vwgh Beschluss 2017/5/15 Ro 2015/02/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §25a Abs1;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und den Hofrat Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) in Wien, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1010 Wien, Singerstr. 17-19, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 15. Dezember 2014, Zl. LVwG-AB-14-0714, betreffend Versagung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Mödling), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und den Hofrat Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) in Wien, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1010 Wien, Singerstr. 17-19, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 15. Dezember 2014, Zl. LVwG-AB-14-0714, betreffend Versagung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Mödling), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die revisionswerbende Partei hat dem Land Niederösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Die Revisionsbeantwortung der U GmbH wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis versagte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 6 Abs. 2 Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007) die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Kauf zweier näher bezeichneter, als "Grünland Land- und Forstwirtschaft" gewidmeter Grundstücke in der KG H durch die Revisionswerberin und sprach gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) aus, dass die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG gegen dieses Erkenntnis zulässig sei. 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis versagte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 6, Absatz 2, Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007) die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für den Kauf zweier näher bezeichneter, als "Grünland Land- und Forstwirtschaft" gewidmeter Grundstücke in der KG H durch die Revisionswerberin und sprach gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) aus, dass die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG gegen dieses Erkenntnis zulässig sei.

2 Begründend führte das Verwaltungsgericht ua. aus, der Revisionswerberin komme schon von deren Unternehmenszweck her eine Landwirteeigenschaft im Sinne des NÖ GVG 2007 nicht zu; eine landwirtschaftliche Nutzung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke sei nicht beabsichtigt, vielmehr sollten diese in Bestand weitergegeben werden. Eine konkrete Person, an die die Grundstücke verpachtet oder veräußert werden könnten, sei zum Entscheidungszeitpunkt nicht ins Auge gefasst gewesen. Die Intention der Revisionswerberin bei Kaufvertragsabschluss sei gewesen, die Grundstücke als Tauschgrundstücke für Grundeinlösen im Zusammenhang mit einem allfälligen Straßenbau an der Hand zu haben. Dieser Intention folgend habe sich der nunmehr vereinbarte Kaufpreis an den im Jahr 2001 für Straßenbauprojekte bezahlten Grundeinlösepreisen orientiert.

3 Aufgrund der Festlegung "Erhaltung des hochwertigen Ackerlandes als zusammenhängende ökonomisch bewirtschaftbare Struktur" für die Grundstücke im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde H stehe fest, dass erhöhtes Interesse daran bestehe, das betreffende Gebiet als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten; eine Umwidmung in Bauland oder andere werterhöhende Widmungen sei nicht geplant. Demgegenüber habe das Beweisverfahren keinen gesicherten Hinweis darauf erbracht, dass die verfahrensgegenständlichen Grundstücke künftig in einer landwirtschaftlichen Nutzung belassen würden, sollten sie doch offenbar ausschließlich vorsorglich für nicht näher konkretisierte Rechtsgeschäfte bzw. Tauschgeschäfte erworben werden.

4 Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht mit näherer Begründung, das zu beurteilende Rechtsgeschäft widerspreche sowohl den primären grundverkehrsgesetzlichen Zielen des § 1 Abs. 1 NÖ GVG 2007, als auch den sekundären Zielsetzungen des § 6 Abs. 2 erster und zweiter Satz leg. cit. "Unabhängig davon" treffe auf das vorliegende Rechtsgeschäft aber auch der Versagungsgrund des § 6 Abs. 2 Z 4 NÖ GVG 2007 zu, weil der im Kaufvertrag angeführte

Kaufpreis nahezu dreimal so hoch liege wie der im Verfahren ermittelte ortsübliche Verkehrswert der in Rede stehenden Grundstücke. 4 Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht mit näherer Begründung, das zu beurteilende Rechtsgeschäft widerspreche sowohl den primären grundverkehrsgesetzlichen Zielen des Paragraph eins, Absatz eins, NÖ GVG 2007, als auch den sekundären Zielsetzungen des Paragraph 6, Absatz 2, erster und zweiter Satz leg. cit. "Unabhängig davon" treffe auf das vorliegende Rechtsgeschäft aber auch der Versagungsgrund des Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 4, NÖ GVG 2007 zu, weil der im Kaufvertrag angeführte Kaufpreis nahezu dreimal so hoch liege wie der im Verfahren ermittelte ortsübliche Verkehrswert der in Rede stehenden Grundstücke.

5 Da somit die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 NÖ GVG 2007 für die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des angezeigten Rechtsgeschäftes nicht vorlägen, sei die Beschwerde abzuweisen. 5 Da somit die Voraussetzungen nach Paragraph 6, Absatz 2, NÖ GVG 2007 für die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des angezeigten Rechtsgeschäftes nicht vorlägen, sei die Beschwerde abzuweisen.

6 Die Revision sei zuzulassen, weil vor der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nach Entscheidungen der Niederösterreichischen Grundverkehrslandeskommission nicht zulässig gewesen sei und somit "eine Judikatur zum NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 durch den Verwaltungsgerichtshof" fehle.

7 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision, in deren Punkt C. "Zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der vorliegenden Revision" zur Frage der Zulässigkeit der Revision bloß auf den diesbezüglichen Ausspruch durch das Verwaltungsgericht verwiesen wird.

8 Weiters findet sich in der Revision ein als "E. Vorliegen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung" bezeichneter Abschnitt, in welchem die Revisionswerberin Folgendes ausführt:

"o Zu der aufgeworfenen Frage, ob für den Fall, dass eine

verpachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche von einem Nichtlandwirt an einen anderen Landwirt verkauft wird, die Genehmigungstatbestände des § 6 Abs 2 1. und 2. Satz NÖ-GVG zum Tragen kommen, da dieser Vorgang den dort näher zitierten Intentionen nicht widerspricht, liegt keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor.verpachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche von einem Nichtlandwirt an einen anderen Landwirt verkauft wird, die Genehmigungstatbestände des Paragraph 6, Absatz 2, 1. und 2. Satz NÖ-GVG zum Tragen kommen, da dieser Vorgang den dort näher zitierten Intentionen nicht widerspricht, liegt keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor.

o Ebenso wenig liegt Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu der wesentlichen Rechtsfrage vor, ob das Festhalten an einem Preis, der zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt grundsätzlich vereinbart wurde, und der Kaufvertrag wesentlich später finalisiert wird, ein Rechtfertigungsgrund für einen allenfalls überhöhten Preis im Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses des Kaufvertrages darstellt.

o Letztlich liegt keine Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes darüber vor, ob der Umstand, dass ein Infrastrukturunternehmen für den Erwerb von Ersatzflächen für im Interesse der öffentlichen Hand einzulösende landwirtschaftliche Flächen zu einem höheren als dem ortsüblichen Preis erwirbt, einen Rechtfertigungsgrund im Sinne des NÖ-GVG darstellt."

9 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 9 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

10 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

11 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. 11 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

12 Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung (VwGH vom 10. Februar 2015, Ra 2015/02/0016). Da demnach der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1a VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG (nur) im Rahmen der dafür in der Revision (gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gesondert) vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (VwGH vom 15. Dezember 2016, Ra 2016/02/0144, mwN). 12 Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung (VwGH vom 10. Februar 2015, Ra 2015/02/0016). Da demnach der Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG (nur) im Rahmen der dafür in der Revision (gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gesondert) vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (VwGH vom 15. Dezember 2016, Ra 2016/02/0144, mwN).

13 Die vorliegende Revision lässt im Rahmen ihrer Zulässigkeitsbegründung keine Rechtsfragen erkennen, denen für den Revisionsfall grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukäme. 13 Die vorliegende Revision lässt im Rahmen ihrer Zulässigkeitsbegründung keine Rechtsfragen erkennen, denen für den Revisionsfall grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukäme.

14 Festzuhalten ist zunächst, dass mit dem bloßen Hinweis durch das Verwaltungsgericht in der Zulassungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses auf fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum NÖ GVG 2007 nicht dargelegt wird, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der Entscheidung über die Revision zu beantworten wäre. Insofern wird damit auch den Begründungserfordernissen nach § 25a Abs. 1 zweiter Satz VwGG nicht Genüge geleistet; Zweck dieser Begründungspflicht ist nämlich bei einer ordentlichen Revision die vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage (vgl. z.B. VwGH vom 23. September 2014, Ro 2014/01/0033, mwN). 14 Festzuhalten ist zunächst, dass mit dem bloßen Hinweis durch das Verwaltungsgericht in der Zulassungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses auf fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum NÖ GVG 2007 nicht dargelegt wird, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der Entscheidung über die Revision zu beantworten wäre. Insofern wird damit auch den Begründungserfordernissen nach Paragraph 25 a, Absatz eins, zweiter Satz VwGG nicht Genüge geleistet; Zweck dieser Begründungspflicht ist nämlich bei einer ordentlichen Revision die vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage vergleiche , z.B. VwGH vom 23. September 2014, Ro 2014/01/0033, mwN).

15 Das Verwaltungsgericht hätte daher in der Begründung zum Ausspruch der Zulässigkeit der Revision (kurz) darzulegen gehabt, welche - konkret auf die vorliegende Beschwerdesache bezogene - grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof (erstmal) zu lösen hätte.

16 Diesem Erfordernis entspricht zunächst die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht, weil sie nur ganz allgemein auf das Fehlen von Rechtsprechung zum NÖ GVG 2007 hinweist, ohne konkret die ungeklärte Rechtsfrage darzulegen (vgl. dazu auch etwa VwGH vom 24. März 2016, Ro 2016/11/0005, mwN). 16 Diesem Erfordernis entspricht

zunächst die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht, weil sie nur ganz allgemein auf das Fehlen von Rechtsprechung zum NÖ GVG 2007 hinweist, ohne konkret die ungeklärte Rechtsfrage darzulegen vergleiche , dazu auch etwa VwGH vom 24. März 2016, Ro 2016/11/0005, mwN).

17 Wenn in diesem Zusammenhang in der Zulässigkeitsbegründung der Revision bloß auf den Umstand verwiesen wird, dass die ordentliche Revision vom Verwaltungsgericht für zulässig erklärt worden sei, wird auch damit eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht aufgezeigt.

18 Ein Revisionswerber hat nämlich auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet (vgl. etwa VwGH vom 22. November 2016, Ro 2015/02/0005, mwN). 18 Ein Revisionswerber hat nämlich auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet vergleiche , etwa VwGH vom 22. November 2016, Ro 2015/02/0005, mwN).

19 Weiters sind selbst unter Einbeziehung der wiedergegebenen Ausführungen unter Punkt E. der Revision keine Rechtsfragen ersichtlich, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung für den Revisionsfall zukäme: 19 Weiters sind selbst unter Einbeziehung der wiedergegebenen Ausführungen unter Punkt E. der Revision keine Rechtsfragen ersichtlich, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung für den Revisionsfall zukäme:

20 Wenn die Revisionswerberin darin zunächst die Frage der Anwendbarkeit der Genehmigungstatbestände des § 6 Abs. 2 erster und zweiter Satz NÖ GVG 2007 für den Fall des Verkaufes landwirtschaftlich genutzter Flächen "von einem Nichtlandwirt an einen anderen Landwirt" aufwirft, zeigt sie damit zum einen schon angesichts des unspezifischen Vorbringens, zum anderen aber auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Revisionswerberin unbestritten eine Landwirteeigenschaft im Sinne des NÖ GVG 2007 nicht zukommt, nicht konkret auf den zu beurteilenden Fall bezogen auf, dass die Entscheidung über die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, zu der noch keine Rechtsprechung besteht. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zuständig (vgl. etwa VwGH vom 15. Dezember 2016, Ra 2016/02/0256, mwN). 20 Wenn die Revisionswerberin darin zunächst die Frage der Anwendbarkeit der Genehmigungstatbestände des Paragraph 6, Absatz 2, erster und zweiter Satz NÖ GVG 2007 für den Fall des Verkaufes landwirtschaftlich genutzter Flächen "von einem Nichtlandwirt an einen anderen Landwirt" aufwirft, zeigt sie damit zum einen schon angesichts des unspezifischen Vorbringens, zum anderen aber auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Revisionswerberin unbestritten eine Landwirteeigenschaft im Sinne des NÖ GVG 2007 nicht zukommt, nicht konkret auf den zu beurteilenden Fall bezogen auf, dass die Entscheidung über die Revision von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, zu der noch keine Rechtsprechung besteht. Zur Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zuständig vergleiche , etwa VwGH vom 15. Dezember 2016, Ra 2016/02/0256, mwN).

21 Ebenso wenig wird mit den weiteren Ausführungen in Punkt E. der Revision auf den konkreten Sachverhalt bezogen dargelegt, warum der Verwaltungsgerichtshof die dort angesprochenen Fragen in einer Entscheidung über die Revision als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln hätte, von denen die Lösung der Revision abhängt (vgl. VwGH vom 17. Oktober 2016, Ro 2015/03/0035); abgesehen von der Tatsache, dass auch das weitere Vorbringen dem Konkretisierungsgebot an die Darlegung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht entspricht (vgl. z.B. VwGH vom 31. Jänner 2017, Ra 2017/03/0009), übersieht die Revisionswerberin, dass das Verwaltungsgericht die gegenständliche Versagung der angestrebten grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nicht nur auf den Versagungstatbestand des § 6 Abs. 2 Z 4 NÖ GVG 2007 gestützt hat. 21 Ebenso wenig wird mit den weiteren Ausführungen in Punkt E. der Revision auf den konkreten Sachverhalt bezogen dargelegt, warum der Verwaltungsgerichtshof die dort angesprochenen Fragen in einer Entscheidung über die Revision als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln hätte, von denen die Lösung der Revision abhängt vergleiche , VwGH vom 17. Oktober 2016, Ro 2015/03/0035); abgesehen von der Tatsache, dass auch das weitere Vorbringen dem Konkretisierungsgebot an die Darlegung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht entspricht vergleiche , z.B. VwGH vom 31. Jänner 2017, Ra 2017/03/0009), übersieht die Revisionswerberin, dass das Verwaltungsgericht die

gegenständliche Versagung der angestrebten grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nicht nur auf den Versagungsstatbestand des Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 4, NÖ GVG 2007 gestützt hat.

22 Beruht ein angefochtenes Erkenntnis auf einer tragfähigen Alternativbegründung und wird im Zusammenhang damit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgezeigt, so ist die Revision unzulässig (vgl. etwa VwGH vom 25. Jänner 2017, Ra 2014/10/0032, mwN). 22 Beruht ein angefochtenes Erkenntnis auf einer tragfähigen Alternativbegründung und wird im Zusammenhang damit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufgezeigt, so ist die Revision unzulässig vergleiche , etwa VwGH vom 25. Jänner 2017, Ra 2014/10/0032, mwN).

23 Die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung wurde im Revisionsfall mit näherer Begründung auch auf den Widerspruch des beabsichtigten Rechtsgeschäftes zu den grundverkehrsgesetzlichen Zielen des § 1 Abs. 1 NÖ GVG 2007, sowie zu den Zielsetzungen des § 6 Abs. 2 erster und zweiter Satz leg. cit. gestützt. Eine damit im Zusammenhang stehende Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde von der revisionswerbenden Partei in der Revision nicht aufgezeigt. Fragen betreffend einen "allenfalls überhöhten Preis" bzw. einen "höheren als dem ortsüblichen Preis" stellen sich daher im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der vorliegenden Revision nicht. 23 Die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung wurde im Revisionsfall mit näherer Begründung auch auf den Widerspruch des beabsichtigten Rechtsgeschäftes zu den grundverkehrsgesetzlichen Zielen des Paragraph eins, Absatz eins, NÖ GVG 2007, sowie zu den Zielsetzungen des Paragraph 6, Absatz 2, erster und zweiter Satz leg. cit. gestützt. Eine damit im Zusammenhang stehende Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde von der revisionswerbenden Partei in der Revision nicht aufgezeigt. Fragen betreffend einen "allenfalls überhöhten Preis" bzw. einen "höheren als dem ortsüblichen Preis" stellen sich daher im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der vorliegenden Revision nicht.

24 Da somit in der Revision insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen wurden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, erweist sich die Revision als unzulässig. 24 Da somit in der Revision insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen wurden, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, erweist sich die Revision als unzulässig.

25 Die Revision war daher zurückzuweisen.

26 Die Zurückweisung der Revisionsbeantwortung der U GmbH als Verkäuferin der gegenständlichen Grundstücke beruht darauf, dass eine Mitbeteiligung auf Seiten der revisionswerbenden Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auch nach der Rechtslage nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht in Betracht kommt; die Stellung als Mitbeteiligter setzt vielmehr rechtlich geschützte Interessen im Widerspruch zur Interessenslage der revisionswerbende Partei voraus (vgl. VwGH vom 18. Dezember 2015, Ro 2015/02/0023, mwN).

26 Die Zurückweisung der Revisionsbeantwortung der U GmbH als Verkäuferin der gegenständlichen Grundstücke beruht darauf, dass eine Mitbeteiligung auf Seiten der revisionswerbenden Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auch nach der Rechtslage nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht in Betracht kommt; die Stellung als Mitbeteiligter setzt vielmehr rechtlich geschützte Interessen im Widerspruch zur Interessenslage der revisionswerbende Partei voraus vergleiche , VwGH vom 18. Dezember 2015, Ro 2015/02/0023, mwN).

27 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 8/2014. 27 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 15. Mai 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2015020017.J00

Im RIS seit

14.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at